

IV. Theologisch-ethisch: 1. Vom systematisch-theol. u. theoretisch-spekulativen E. unterscheidet sich das sittl. durch seinen Gegenstandsbereich (das konkrete menschl. Leben in der ganzen Breite seiner Handlungsmöglichkeiten u. Probleme) u. seine Geltungsweise (normatives Sollen). Es richtet sich entweder auf das handlungsbezogene Urteilen in einer konkreten Situation od. auf die Erfassung all-

gemeingültiger Verbindlichkeiten. Das prakt. Urteil bleibt hierbei auf das \wedge Gewissen als Instanz des E., dieses aber seinerseits auf Bildung u. Erfahrung (\wedge Klugheit) angewiesen, die in soz. Beziehungen erworben wurden; umgekehrt setzt die Gewinnung obj. eth. Geltungen Urteilende voraus, die ihr eigenes Dasein sittlich gestalten. Beiden Arten sittl. Es. ist also die Dialektik v. Besonderem u. Allgemeinem gemeinsam, freilich mit entgegengesetzter Akzentuierung u. unterschiedl. Bewußtheitsgrad.

2. Im Lauf der Gesch. der Ethik gibt es mehrere typ. Möglichkeiten, das Allgemeingültige erkenntnistäufig zu identifizieren. Eine der wirkungsgeschichtlich bedeutsamsten u. von der Theol. auf weite Strecken zugrunde gelegten ist die Bezugnahme auf die teleolog. Strukturen im Wirklichen selbst, christlich interpretiert als Ausdruck göttl. Schöpfervernunft. Sie setzt voraus, daß die \wedge Natur der Dinge der menschl. Vernunft prinzipiell zugänglich ist. Diese Zuversicht mußte nicht nur den Einwänden nominalist. u. skept. Positionen standhalten, sondern auch Einbußen hinnehmen durch die Problematisierung des menschl. Es.-Vermögens in der NZ u. den Naturbegriff, der sich als erheblich vielschichtiger, prozeßhafter u. offener für die Einflüsse v. Ges. u. Kultur erwies, als dies die Trad. angenommen hatte u. die Neuscholastik bis in die jüngste Zeit verteidigte. Der dadurch bedingte essentialist. Objektivismus erfuhr in der moraltheol. Diskussion der letzten Jahrzehnte starken Widerspruch. Versuche, in einer Art nachholender Entwicklung der neuzeitl. Wende z. Subjekt den obj. Anspruch des Sittlichen am moral. Subjekt u. dessen aktiver Einsichtsfähigkeit festzumachen (\wedge Autonomie), wurden bisweilen des Subjektivismus verdächtigt, obschon der Unbedingtheitsanspruch menschl. Personseins anerkannt u. dessen strukturelle Komponenten (Leib-Seele-Einheit; Zweigeschlechtlichkeit; Sozialität; Vermögen, nach Wahrheit zu streben; Transzendenzfähigkeit ...) als objektiv gegeben verstanden wurden. Unbeschadet der methodolog. Präferenzen der diversen Vorschläge (transzendentalphilosophisch, analytisch, sozialwissenschaftlich, ethologisch, an lebensgesch. Modellen ausgerichtet, hermeneutisch) besteht Konsens darüber, daß bei der Bestimmung des Seinkönnens, das dem Menschen z. Gestaltung aufgetragen ist (entsprechend dem Theorem der inclinationes naturales des Thomas v. Aquin), den Erkenntnissen der empir. Wiss. unübergehbare Bedeutung zukommt.

Den Unbedingtheitsanspruch des Personseins gilt es in der Vielfalt der lebenswltl. Bereiche mit ihren jeweil. Eigengesetzlichkeiten, Gütern, Handlungspotentialen, Konflikten u. Entscheidungsproblemen z. Geltung zu bringen. Nach wie vor stellt sich also die Anwendungsorientierung der Ethik als Aufgabe. Allerdings ist sie nicht mehr rein deduktiv od. durch bloßen Rückgriff auf Schrift u. Lehrverkündigung (\wedge Loci theologici) einlösbar. Ergänzend muß gerade hier die theol. Ethik sowohl auf weitere Methoden aus ihrer eigenen Trad. (Folgenabschätzung, \wedge Güterabwägung) wie auch auf induktive (\wedge Erfahrung), hermeneut., prozedurale u. kombinator. Verfahrensweisen zurückgreifen, die die Handlungs-Wiss. bereithalten. Zwangsläufig

führt die Notwendigkeit spez. Sachkenntnis dazu, daß die Gebiete der konkreten Ethik sich wachsend differenzieren u. verselbständigen.

3. Unter den genannten Bedingungen erweisen sich sittl. Es.-Prozesse immer neuen gesch. Problem- u. Sachverhaltskonstellationen ausgesetzt u. sind als solche faktisch nie ganz abgeschlossen. Infolgedessen ist das Bemühen um Es. über die Tugend der Klugheit hinaus eine konstitutive Verpflichtung für die theol. Ethik. Diese Verpflichtung umfaßt das Lernen im Sinne eines tieferen Eindringens in bzw. einer Korrektur v. handlungsrelevanten Sachverhalten u. Zusammenhängen.

4. Insofern E. in der NZ nicht mehr nur eine grundlegende Art des Weltbezugs u. der Lebensführung bleibt, sondern auch z. Instrument der planmäßigen Veränderung u. Dienstbarmachung der Welt für die Zwecke des Menschen geworden ist (\wedge Umwelt), ist das Ergebnis entsprechender Bemühungen um Es., das Wissen, aber auch der method. Vorgang des E. selbst, faktisch zu einem enormen Machtfaktor geworden. Dies tritt heute bes. drastisch in Gestalt bereits vorhandener od. noch latenter Zerstörungs- u. Schädigungspotentiale in Erscheinung. Dieser Umstand läßt Es. nun selbst z. Gegenstand der Verantwortung werden. In den Forderungen nach institutionalisierter reflexiver Begleitung, Steuerung u. ggf. öff. Kontrolle großer Forsch.-Komplexe, nach Schutz vor willkürl. Zugriff auf Information u. Daten, nach verpflichtender Risikoerkundung bei neuen Technologien, nach Stärkung der fakt. Partizipations- u. Widerspruchsmöglichkeiten für die Bürger gg. die Übermacht v. Experten u. a. gewinnt sie erste Konturen. Lit.: **R. Hoffmann:** Moraltheol. Es.- u. Methodenlehre. M 1963, 275–278; **H. Rotter:** Zum Es.-Problem in der Moraltheol.: J.B. Lotz (Hg.): Neue Es.-Probleme in Philos. u. Theol. Fr–Bs–W 1968, 226–248; **A. Auere:** Autonomie Moral u. chr. Glaube. D 1971; **Schüller; Böckle; HCE** 1, 46–107 (G. W. Hunold, F. Böckle, W. Korff); **Demmer M.**

KONRAD HILPERT